

# **Erläuterungen zum Entwurf der Wettfischverordnung:**

(Vorschlag des Vorstandes an den Landesfischereirat, März 2014)

***Der Oö. Landesfischereiverband vertritt aus ethischen Gründen, zur Wahrung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit und für ein positives Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit den Standpunkt, dass dem Fisch im Rahmen gemeinschaftlicher Veranstaltungen keine unnötigen Qualen zugefügt werden dürfen und Fische vor der Wertung weidgerecht zu töten und anschließend einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen sind.***

## Einleitung:

Die Oö. Landesregierung hat 1990 nach heftigen Protesten in der Öffentlichkeit und unter großem Medieninteresse die „Wettfischverordnung 1990“ erlassen und damit auf die damals aufgezeigten Missstände reagiert. Die Wettfischverordnung 1990 war zukunftsorientiert, Tierschutzbestimmungen, welche erst viel später bundesweit in Kraft getreten sind, wurde vorgegriffen. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch vermehrt Unmut unter den Fischern gezeigt, die Wettfischverordnung sei nicht mehr zeitgemäß und sollte novelliert werden.

## Erhebungen im Sommer 2012:

Dem Oö. Landesfischereiverband wurden wiederholt Informationen über Wettfischveranstaltungen, bei welchen die geltende Wettfischverordnung nicht eingehalten werde, übermittelt. 2004 wurden nach Anzeigen im Zusammenhang mit Übertretungen der Wettfischverordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Wels rd. 80 Strafverfahren gegen Angler und 2006 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt 2 Strafverfahren gegen Gewässerbewirtschafter durchgeführt. Seitens des Oö. Landesfischereiverbandes wurde in diversen Informationen, Rundschreiben, in der Verbandszeitschrift „Oö. Fischerei“ und auf der Homepage wiederholt auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei gemeinschaftlichen Veranstaltung hingewiesen. Im Frühjahr 2012 wurde an alle Fischereireviere und an alle Fischereivereine in OÖ angekündigt, dass in

Sommermonaten Erhebungen zu gemeinschaftlichen Fischerei-Veranstaltungen durchgeführt werden. Klargestellt wurde im Vorfeld, dass *„unter Wahrung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit gerade diese organisierten Fischen einen wesentlichen Teil der gemeinschaftlichen Entwicklung und Förderung der Fischerei in allen Alterskategorien darstellen und nicht in Frage gestellt werden“*. Bei den durchgeführten Erhebungen zu 37 Wettfischveranstaltungen wurden z. T. grobe Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit und gegen die Wettfischverordnung festgestellt. Die Feststellungen wurden den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet; geringe Vergehen wurden abgemahnt, bei schwerwiegenden Verfehlungen wurden Geldstrafen ausgesprochen.

#### Informationen an die oö. Fischer im Herbst 2012:

Im Herbst 2012 wurden vom Oö. Landesfischereiverband die Bewirtschafter und Fischereischutzorgane zu einer Informationsveranstaltung geladen. Bei der Veranstaltung wurden anhand der zusammengefassten Erhebungen vielen Teilnehmern *„die Augen geöffnet“* und von der überwiegenden Mehrheit die aufgezeigten groben Verfehlungen verurteilt. Nach der Veranstaltung wurden dem Oö. Landesfischereiverband auch Resolutionen gegen Wettfischveranstaltungen übermittelt. Im Herbst/Winter 2012/13 wurden bei diversen Veranstaltungen, Revierversammlungen und Stammtischrunden viele Meinungen diskutiert.

Auch die in die Beratung eingebundene Tierschutz-Ombudsstelle führte aus: *„An der Ausübung einer Sportart mit Tieren ist im generellen nichts Auszusetzen, wenn diese dem natürlichen Verhalten des Tieres entspricht (z.B. Bewegungssportarten bei Pferden und Hunden) und wenn die Tiere dabei nicht überfordert werden. Aber eine Sportausübung an einem Tier ist aus Sicht des Tierschutzes prinzipiell abzulehnen - Der Teich ist kein Sportplatz und der Fisch kein Sportgerät, `Sportangeln` widerspricht der Fischweidgerechtigkeit.“*

#### Klarstellung über Rechtslage:

Den Diskussionsteilnehmern wurde auch wiederholt mitgeteilt, dass bei ordnungsgemäßer Ausübung der Fischerei entsprechend dem Oö. Fischereigesetz die relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ausgenommen sind. Gemäß § 32 Oö. FischG (Weidgerechtigkeit) stellt das Wettfischen eine verbotene Fangmethode dar und die Landesregierung hat zur Wahrung der

Grundsätze des weidgerechten Fischfangs durch Verordnung für zulässige Formen des Wettfischens nähere Regelungen zu treffen.

#### Beobachtungen 2013:

Bei internen Beratungen in der vom Oö. Landesfischereiverband eingerichteten Arbeitsgruppe mit den Vertretern der im Landesfischereirat nominierten Vereine und im Vorstand wurden die unterschiedlichen Meinungen erörtert und stets an den Grundsätzen eines Mindestmaßes an Weidgerechtigkeit festgehalten. Für 2013 wurde die „Wettfischszene“ in Oberösterreich beobachtet; ein angekündigtes „Preisfischen“ mit einem Mountainbike als Hauptgewinn wurde wieder abgesagt.

Konkrete Verfehlungen wurden im Sommer 2013 nicht bekannt.

#### Weitere Informationen an die oö. Fischer im Herbst u. Winter 2013/14:

- a) Informationsreihe des Oö. Landesfischereiverbandes in den Landesvierteln
- b) Angler-Podium in Ried (privat organisierte Veranstaltung)
- c) Fishing-Festival Wels, Diskussionsforum des Oö. Landesfischereiverbandes

Zusammenfassend wurden alle Aspekte aus den Erhebungen und der Diskussion erläutert und Hinweise auf die Tätigkeit der Schutzorgane und Regelungen in den benachbarten Ländern gegeben. In der Diskussion wurde mehrheitlich die Notwendigkeit von weidgerechten Regeln für gemeinschaftliche Veranstaltungen befürwortet; klare Regeln sollen für die Organisatoren, die Bewirtschafter, den teilnehmenden Anglern und den Schutzorganen Rechtssicherheit geben.

Gemeinschaftliche Veranstaltungen innerhalb der Vereine unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit wurden nie in Frage gestellt.

#### Resümee:

Den Diskussionen ist zu entnehmen, dass eine klare Regelung betreffend der Verantwortlichkeit bei Wettfischveranstaltungen derzeit nicht gegeben ist. Einer Änderung bzw. Entfall vieler Bestimmungen aus der Wettfischverordnung kann von allen Seiten zugestimmt werden. Der wesentliche Streitpunkt besteht bei einer Gruppe der Fischer darin, dass beim Fischfang mit abschließendem Vergleich und Wertung der Fische die zu wertenden Fische „vor der Wertung zu töten“ sind.

### Die Diskussionspunkte im Einzelnen:

Von dieser Gruppe der Fischer wurde in den Diskussionen vorgebracht und dazu aus Sicht der Arbeitsgruppe im Oö. Landesfischereiverband angemerkt:

- dass Fische schonend und auf geeigneten Matten abgehakt werden und das Messen und Wiegen schonend in dazu vorgesehenen Behältnissen erfolgen könnte
  - *hier werden die (z. T. wiederholt) gefangenen Fische enormen Stress ausgesetzt*
  - *die Erhebungen haben gezeigt, dass Fische die tatsächlich wiederholt gefangen wurden, z. T. umfangreiche Verletzungen im Maul und auf den Kiemendeckeln aufwiesen*
  - *Sauerstoffdefizite und Schleimhautverletzungen können verstärkt Krankheiten (z. B. Verpilzungen) herbeiführen und/oder zum Tod des Fisches führen*
  - *messen, wiegen und anschließendes Zurücksetzen der Fische entspricht nicht dem weidgerechten Umgang mit dem lebendigen Fisch und wird auch seitens des Tierschutzes grundsätzlich abgelehnt*
- dass Hältern gefangener Fische in Setzkeschern (vorübergehend) notwendig wäre
  - *auch die vorübergehende Hälterung der Fische im Setzkescher kann Verletzungen auf der Haut, den Schuppen und Flossen hervorrufen*
  - *bei den Erhebungen wurde aufgezeigt, dass in einem Einzelfall 234 kg Fische im Setzkescher zur Abwaage gebracht und diese Fische wieder zurückgesetzt wurden und*
  - *bei mehreren Veranstaltungen wurden jeweils mehr als 2.000 kg Fische gefangen, gehältert, gewogen, gewertet und nach der Bewertung wieder zurückgesetzt*
  - *Hältern und anschließendes Freilassen der Fische wird seitens des Tierschutzes grundsätzlich abgelehnt*
- dass Verletzungen an Fischen mit entsprechenden Substanzen (Desinfektionsmittel) behandelt werden, und die Fische nach der Behandlung wieder „fit bzw. gesünder“ seien
  - *verletzte Fische sollten grundsätzlich entnommen, getötet und ordnungsgemäß versorgt werden*

- *die Behandlung kranker (verletzter) Fische sollte grundsätzlich ausgebildeten Fachkräften vorbehalten bleiben*
- dass das Schmerzempfinden der Fische nicht ausgeprägt sei
  - *die Fische sind bei den Manipulationen zum Wettfischen (und ev. wiederholtes drillen, abwiegen, messen) enormen Stress ausgesetzt, dies entspricht nicht der Weidgerechtigkeit*
- dass man durch das Töten der Fische vor der Wertung die großen Fische der Fortpflanzung entziehen würde
  - *wenn große Fische bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen gefangen werden, können diese - ohne Wertung - sofort und schonend zurückgesetzt werden; die Fische „müssen nicht“ getötet werden*
  - *jeder gewissenhafte Fischwasser-Bewirtschafter wird auf seine Zuchtfische Acht geben und eine Beunruhigung der Muttertiere nicht zulassen*
- dass die Angelgewässer bald fischleer wären, wenn die zu wertenden Fische getötet werden müssen
  - *bisher waren pro Gewässer/Jahr zwei Wettfischveranstaltungen zulässig, jeweils durften drei getötete Fische gewertet werden*
  - *schließlich liegt es am Bewirtschafter des Fischwassers für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sorgen und eine Überfischung nicht zuzulassen*
- dass große Fische wegen Geschmacksbeeinträchtigung nicht zum Genuss geeignet wären
  - *dazu ist anzumerken, dass jeder gewissenhafte Bewirtschafter weiß, wie er die Qualität des Gewässers und damit des Fisches verbessern kann; ist dies nicht der Fall, ist die Bewirtschafterfähigkeit in Frage zu stellen*
- dass Anfüttern mit natürlichen Substanzen zulässig sein sollte
  - *Anfüttern widerspricht den Zielsetzungen über die Reinhaltung der Gewässer (3. Abschnitt WRG)*
  - *Anfüttern in stehenden Gewässern ist durch damit mögliche Beeinträchtigung der Gewässergüte auch aus fischereilicher Sicht bedenklich*

- dass die Bewirtschafter der Angelgewässer die Einnahmen aus den Wettfischveranstaltungen zur Finanzierung der Gewässer (Pacht, Besatz) benötigen würden
  - *Wettfischveranstaltungen zur Schaffung günstiger Einnahmequellen sind mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit nicht vereinbar (siehe auch Kommentar zu § 32 OöFiG)*
- dass in den vergangenen Jahren regelmäßig Wettfischveranstaltungen durchgeführt wurden, bei welchem die Fische zurückgesetzt wurden
  - *dabei wurde die gültige Wettfischverordnung aus 1990 übertreten und strafbare Handlungen gesetzt*
  - *auch wiederholt gesetzte strafbare Handlungen legalisieren die verbotenen Taten nicht*
- dass in den benachbarten Bundesländern das Wettfischen zulässig wäre
  - dazu werden die Regelungen in den einzelnen Bundesländern und im benachbarten Bayern angeführt:
    - *in Niederösterreich sind die Bezirkshauptmannschaften zur Überwachung der Wettfischbestimmungen beauftragt (zur Problematik des Preisfischens - Erlass vom 13.7.1999, LF1-Fi1/37)*
    - *in der Steiermark ist das Wettfischen in Fließgewässern generell und in stehenden Gewässern dann verboten, wenn eine Verwertung der entnommenen Fische nicht erfolgt (§ 13 Abs. 2 StmkFiG).*
    - *in Wien ist der Fischfang im Rahmen von Wettbewerben verboten (§ 49 Abs.6 WrFiG - Ausnahmen für Bestandsregulierung mit sofortiger Entnahme und Versorgung der Fische)*
    - *in Bayern sind Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erhaltung der Hegepflicht zulässig (§ 13 BayFiG); innerhalb von 4 Wochen nach Besatzmaßnahmen verboten; Diskussionen werden zum „Königsfischer“ geführt (Presseberichte)*
    - *im Kärntner Fischereigesetz (§ 35 Abs. 6 K-FG) ist eine Verordnungsermächtigung für einen weidgerechten und sachgemäßen Fischfang bei Wettfischveranstaltungen enthalten; bisher nicht erlassen*

- *Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Burgenland haben diesbezüglich keine Regelungen in ihren Fischereigesetzen vorgesehen; Wettfischveranstaltungen sind bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit zulässig*

Gespräche mit der Wirtschaftskammer:

Nachdem der Protest eines Angelgerätehändlers mit Umsatzverlusten begründet wurde, fanden bereits im Herbst 2013 klärende Gespräche mit Vertretern der Wirtschaftskammer, Sparte Handel, Mode und Freizeitartikel statt. Dabei wurde einvernehmlich klargestellt, dass die Regeln zur Ausübung des Fischfangs und die Schonbestimmungen der Fische von der Fischerei-Interessensvertretung vorgeschlagen werden.

Unter Berücksichtigung der angeführten Diskussionspunkte wurde der nunmehr vorliegende Entwurf zur Wettfischerverordnung zur Vorlage an den Landesfischereirat vom Vorstand einstimmig beschlossen.

Linz, im März 2014